

Mitteilung des Senats vom 2. Oktober 2007

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Der Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes ist durch den Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft und an folgende Adressaten zur Abstimmung übersandt worden:

- Senatskanzlei,
- Senator für Inneres und Sport,
- Senator für Justiz und Verfassung,
- Senator für kirchliche Angelegenheiten,
- Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,
- Senator für Wirtschaft und Häfen,
- Senator für Finanzen,
- Senator für Bildung und Wissenschaft,
- Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau,
- Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Magistrat Bremerhaven,
- Umweltschutzamt Bremerhaven,
- Gewerbeaufsichtsamt Bremen,
- Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven,
- Hansestadt Bremisches Hafenamts
Bezirk Bremen,
Bezirk Bremerhaven,
- Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e. V.,
- Handelskammer Bremen,
- Handelskammer Bremerhaven,
- Handwerkskammer Bremen,
- Bremischen Deichverband am rechten Weserufer,
- Bremischen Deichverband am linken Weserufer,
- Wasserverband Untere Geeste,
- Wasserverband Weddewarden,

- Wasserverband Wulsdorf,
- Bremer Entsorgungsbetriebe,
- Stadtgrün Bremen,
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung,
- Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest,
- hanseWasser Bremen GmbH,
- Gesellschaft für Bremer Immobilien mbH und
- bremenports GmbH & Co. KG.

Die im Rahmen des Abstimmungsverfahrens vorgetragenen Bedenken konnten ausgeräumt werden.

Die Deputation für Umwelt und Energie (L) hat dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes in ihrer Sitzung am 30. August 2007 zugestimmt.

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Wassergesetzes

Das Bremische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45 – 2180-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der zweite Teil wird wie folgt geändert:

aa) Kapitel IV wird wie folgt gefasst:

„Kapitel IV

Anlagen in oder an Gewässern

§ 90 Erfordernis der Genehmigung“.

bb) Folgendes Kapitel IV a wird eingefügt:

„Kapitel IV a

Schutz vor Hochwasser und Sturmflut

Abschnitt 1 – Hochwasserschutz

§ 91 Grundsätze des Hochwasserschutzes

§ 91 a Überschwemmungsgebiete

§ 91 b Erhaltung von Überschwemmungsgebieten

§ 92 Überschwemmungsgefährdete Gebiete

§ 93 Hochwasserschutzpläne

Abschnitt 2 – Hochwassermelddienst

§ 94 Einrichtung und Zuständigkeit

§ 95 Inhalt der Hochwassermeldeordnung“.

2. Der zweite Teil Kapitel IV wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Kapitel IV

Anlagen in oder an Gewässern“.

b) Die Angabe „Abschnitt 1 – Anlagen in oder an Gewässern“ wird gestrichen.

3. Der bisherige zweite Teil Kapitel IV Abschnitt 2 wird zweiter Teil Kapitel IV a Abschnitt 1 und wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1 – Hochwasserschutz

§ 91

Grundsätze des Hochwasserschutzes

(1) Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass so weit wie möglich Hochwasser zurückgehalten, der schadloße Wasserabfluss gewährleistet und der Entstehung von Hochwasserschäden vorgebeugt wird. Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden können oder deren Überschwemmung dazu dient, Hochwasserschäden zu mindern, sind nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schützen.

(2) Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen. § 156 bleibt unberührt.

(3) Die obere Wasserbehörde regelt im Einvernehmen mit der Landeskatastrophenschutzbehörde durch Rechtsverordnung, wie die zuständigen staatlichen Stellen und die Bevölkerung in den betroffenen Gebieten über Hochwassergefahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln informiert und vor zu erwartendem Hochwasser rechtzeitig gewarnt werden.

§ 91 a

Überschwemmungsgebiete

(1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, sind

1. im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

- a) Weser,
- b) Lesum,
- c) Ochtum,
- d) Wümme und
- e) Schönebecker Aue.

2. im Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven die Geeste.

Die obere Wasserbehörde stellt die Gewässer oder Gewässerabschnitte in Kartenform dar und legt die Karten für die Dauer von vier Wochen öffentlich aus. Sie weist auf die Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung hin. Nach Ablauf der Auslegungsfrist bewahrt die obere Wasserbehörde die Karten zur Einsicht auf.

(3) Für die Gewässer oder Gewässerabschnitte nach Absatz 2 werden von der oberen Wasserbehörde spätestens bis zum 10. Mai 2012 als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete durch Rechtsverordnung festgesetzt, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemesungshochwasser). Für die Überschwemmungsgebiete, in denen ein hohes Schadenspotential bei Überschwemmungen besteht, insbesondere bei Siedlungsgebieten endet die Festsetzungsfrist am 10. Mai 2010.

(4) Die obere Wasserbehörde erlässt in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 die dem Schutz vor Hochwassergefahren dienenden Vorschriften, soweit es erforderlich ist

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen,

3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses oder
5. zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser.

Hierzu können bestimmte Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen sowie zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden. Die in einem Hochwasserschutzplan aufgeführten Maßnahmen sind zu beachten.

(5) Die obere Wasserbehörde regelt in der nach Absatz 3 zu erlassenen Rechtsverordnung insbesondere

1. den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich der hochwassersicheren Errichtung neuer und Nachrüstung vorhandener Ölheizungsanlagen; das Verbot der Errichtung neuer Ölheizungsanlagen, soweit zur Schadensvermeidung erforderlich;
2. wie Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung so weit wie möglich vermieden werden;
3. die behördliche Zulassung von Maßnahmen, die den Wasserabfluss erheblich verändern können, wie die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche.

Hierzu kann sie unter anderem bestimmen, dass

1. Grundstücke so zu bewirtschaften sind, wie es zum schadlosen Abfluss des Hochwassers erforderlich ist;
2. Stoffe, die den Hochwasserabfluss hindern können, nicht gelagert werden dürfen;
3. Gegenstände zu beseitigen sind, die den Wasserabfluss hindern können;
4. Erhöhungen oder Vertiefungen der Erdoberfläche zu verhüten oder zu beseitigen sind;
5. Grünland nicht in Ackerland umgewandelt werden darf sowie bestehendes Ackerland in Grünland umgewandelt werden muss;
6. die Anlage von Baum- und Strauchanpflanzungen verboten ist und
7. die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger verboten ist.

(6) Werden bei der Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 53 a entsprechend.

(7) Alle Personen, die sich in einem nach Absatz 3 festgesetzten Überschwemmungsgebiet aufhalten, sind verpflichtet

1. dieses unverzüglich zu verlassen, sobald zur Räumung des Gebietes wegen Überschwemmungsgefahr aufgefordert wird;
2. sich im Rahmen eines behördlichen Warn- und Räumdienstes zu Warn- und Hilfsdiensten zur Verfügung zu stellen.

Die Ausführung des Satzes 1 obliegt im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen dem Stadtamt, im Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven der Ortspolizeibehörde.

(8) Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 bestimmt das Überschwemmungsgebiet in Text und Karte. Wird die Karte nicht oder nicht vollständig im Verkündungsblatt abgedruckt, so bewahrt die obere Wasserbehörde die Karte zur Einsicht auf. Hierauf ist in der Rechtsverordnung hinzuweisen.

(9) Vor dem Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 3 unterrichtet die obere Wasserbehörde die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Rechtsverordnung berührt werden kann, über die beabsichtigten Schutzvorschriften und gibt ihnen Gelegenheit zu einer Äußerung und Erörterung. Anschließend ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. § 73 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt sinngemäß; an die Stelle der dort genannten Einwendungen treten Anregungen und Bedenken. Diejenigen,

deren Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden, sind über die Gründe zu unterrichten.

(10) Die obere Wasserbehörde ermittelt die noch nicht nach Absatz 3 festgesetzten Überschwemmungsgebiete, stellt sie in Kartenform dar und macht diese öffentlich bekannt (einstweilige Sicherstellung). Zur öffentlichen Bekanntmachung sind die Karten für die Dauer von vier Wochen in der oberen Wasserbehörde, der Wasserbehörde und der Gemeinde, in der sich das Vorhaben auswirkt, öffentlich auszulegen; Orte und Zeiten der Auslegung sind von der oberen Wasserbehörde ortsüblich bekannt zu machen. Anschließend sind die Karten für die Dauer der vorläufigen Sicherung zur Einsicht bei der oberen Wasserbehörde aufzubewahren. Für Änderungen gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Die vorläufige Sicherung endet mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes nach Absatz 3; eine vorzeitige Aufhebung der vorläufigen Sicherung ist ortsüblich bekannt zu machen. Für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gelten die Absätze 2, 3, 6 und 7 entsprechend. Die obere Wasserbehörde trifft in diesen Gebieten durch Verwaltungsakt die Maßnahmen, die aus den in Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 genannten Gründen erforderlich sind.

(11) § 53 gilt entsprechend.

§ 91 b

Erhaltung von Überschwemmungsgebieten

(1) Überschwemmungsgebiete nach § 91 a Abs. 1, 3 und 10 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit dem überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

(2) In Überschwemmungsgebieten nach § 91 a Abs. 3 und 10 dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften. Die obere Wasserbehörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können;
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt;
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind;
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden;
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird;
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird;
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind;
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

(3) Die Errichtung und die Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuchs in Überschwemmungsgebieten nach § 91 a Abs. 3 und 10 bedürfen der Genehmigung durch die obere Wasserbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird,

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

(4) §§ 27 und 28 gelten entsprechend.

§ 92

Überschwemmungsgefährdete Gebiete

(1) Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Gebiete, die Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 91 a Abs. 1 sind, aber keiner Festsetzung nach § 91 a Abs. 3 bedürfen oder die bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen, insbesondere Deichen überschwemmt werden können.

(2) Überschwemmungsgefährdete Gebiete, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können, sind von der oberen Wasserbehörde zu ermitteln und in Kartenform darzustellen. Die obere Wasserbehörde legt die Karten für die Dauer von vier Wochen öffentlich aus und weist auf die Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung hin. Sie bewahrt die Karten nach Ablauf der Auslegungsfrist zur Einsicht auf.

(3) Soweit erforderlich, wird die obere Wasserbehörde ermächtigt, für überschwemmungsgefährdete Gebiete nach Absatz 2 Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch Überschwemmung im Einzelfall oder allgemein durch Rechtsverordnung zu regeln. Für die Rechtsverordnung gilt § 91 a Abs. 9 entsprechend.

§ 93

Hochwasserschutzpläne

(1) Die obere Wasserbehörde stellt bis zum 10. Mai 2009 für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven Pläne für einen möglichst schadlosen Wasserabfluss, den technischen Hochwasserschutz und die Gewinnung insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen oder Erhalt oder Wiederherstellung von Auen sowie weitere dem Hochwasserschutz dienende Maßnahmen (Hochwasserschutzpläne) auf, soweit dies erforderlich ist. Die Aufstellung von Hochwasserschutzplänen ist nicht erforderlich, wenn bestehende Pläne zur Verbesserung des Hochwasserschutzes den Anforderungen des Satzes 1 und des Absatzes 2 entsprechen.

(2) Hochwasserschutzpläne dienen dem Ziel, die Gefahren, die mindestens von einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasser ausgehen, so weit wie möglich und verhältnismäßig zu minimieren. In die Hochwasserschutzpläne sind insbesondere Maßnahmen zum Erhalt oder zur Rückgewinnung von Rückhalteflächen, zu deren Flutung und Entleerung nach den Anforderungen des optimierten Hochwasserabflusses in Flussgebietseinheiten, zur Rückverlegung von Deichen, zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von Auen und deren Nutzung als natürlicher Retentionsraum sowie zur Rückhaltung von Niederschlagswasser aufzunehmen.

(3) Im Rahmen der Aufstellung der Hochwasserschutzpläne ist eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Werden Hochwasserschutzpläne nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung von kleinen Gebieten auf lokaler Ebene fest, so ist eine strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 14 b Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Programm oder der Plan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

(4) Hochwasserschutzpläne für Gewässer, deren Einzugsgebiet nicht nur im Land Bremen liegt, sind mit den für Hochwasserschutz zuständigen Stellen anderer Länder abzustimmen. Die obere Wasserbehörde kann Hochwasserschutzpläne nach Absatz 1 auch Ländergrenzen überschreitend gemeinsam mit anderen zuständigen Behörden anderer Länder im Gebiet der Flussgebietseinheit „Weser“ erstellen. § 2 a Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Hochwasserschutzpläne sind mindestens alle zehn Jahre oder bei besonderer Veranlassung, insbesondere einem extremen Hochwasserereignis, auf die Notwendigkeit einer Aktualisierung hin zu überprüfen. Die obere Wasserbehörde legt die Hochwasserschutzpläne und deren Aktualisierungen für die Dauer eines Monats zur Einsicht für jedermann öffentlich aus, weist auf die Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung hin und bewahrt sie nach Ablauf der Auslegungsfrist zur Einsicht für jedermann auf.“

4. Der bisherige zweite Teil Kapitel IV Abschnitt 3 wird zweiter Teil Kapitel IV a, Abschnitt 2 und erhält folgende Überschrift:

„Abschnitt 2 – Hochwassermeldedienst“.

5. § 169 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Überschwemmungsgebiete (§ 91 a) und überschwemmungsgefährdete Gebiete (§ 92),“.

6. § 170 a wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „verlangen“ werden folgende Worte eingefügt:

„, soweit dies für die genannten Zwecke erforderlich ist“.

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „werden“ werden folgende Worte eingefügt:

„, soweit dies für die genannten Zwecke erforderlich ist“.

- c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Ausweisung von Wasserschutzgebieten, die Ermittlung, Bestimmung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten,“.

- d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Aufstellung des Maßnahmenprogramms, der Bewirtschaftungspläne und der Hochwasserschutzpläne,“.

- e) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden können, sind unter anderen

1. Personen, die Gewässer benutzen,
2. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Gewässern und Anlagen an und in Gewässern,
3. durch erteilte Erlaubnisse oder Bewilligungen benachteiligte Personen,
4. durch Planfeststellung, Plangenehmigung, Bestimmungen von Wasserschutzgebiets- und Überschwemmungsgebietsverordnungen betroffene Personen,
5. Personen und Personengruppen, die sich an Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit beteiligen, beispielsweise nach § 164 c,
6. Betriebsbeauftragte,
7. Gewässerschutzbeauftragte,
8. Wasserschutzgebietsbeauftragte,
9. Sachverständige.“

7. § 171 Abs. 1 Nm. 12 bis 14 werden wie folgt gefasst:

„12. einer Rechtsverordnung nach § 91 a Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

13. einer Rechtsverordnung nach § 91 a Abs. 10 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

14. einer Rechtsverordnung nach § 92 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage 3 des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 103 – 790-a-3) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.2 wird der Punkt am Satzende gestrichen.
- b) Nach Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.3 eingefügt:
„2.3 Hochwasserschutzpläne nach § 93 des Bremischen Wassergesetzes.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die
 1. Verordnung, betreffend die Benutzung der Flussufer und die Bebauung der Außendeichsländereien der Weser und ihrer Nebenflüsse im bremischen Staatsgebiet vom 30. Juni 1933 (SaBremR 2180-d-2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 91), sowie die
 2. Zweite Verordnung über die Feststellung besonders gefährdeter Überschwemmungsgebiete vom 25. September 1962 (SaBremR 2180-a-2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 91),außer Kraft.

Begründung des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes

I. Allgemein

Dieses Änderungsgesetz dient im Wesentlichen der landesrechtlichen Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3. Mai 2005, BGBl. S. 1224.

Es werden die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in das Bremische Wassergesetz übernommen und die darin enthaltenen Regelungsaufträge an den Landesgesetzgeber erfüllt.

Zwar wurde mit dem ersten Teil der Föderalismusreform u. a. auch das bisherige Rahmenrecht des Bundes über den „Wasserhaushalt“ (Artikel 75 Abs. 1 Nr. 3 Grundgesetz – [GG] – alte Fassung) in den Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes mit einem Abweichungsrecht für die Länder überführt (Artikel 72 Abs. 3 Nr. 5 und 74 Abs. 1 Nr. 32 GG); nach der Übergangsvorschrift in Artikel 125 b Abs. 1 GG gelten jedoch solche Rahmenvorschriften als Bundesrecht fort, die auch nach der Föderalismusreform als Bundesrecht erlassen werden könnten. Insoweit bestehende Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung bleiben ausdrücklich bestehen und damit auch die rahmenrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der mit dem Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes geschaffenen Regelungsaufträge.

Die Hochwasserereignisse der jüngeren Vergangenheit, die zahlreich und mit hohen Schäden verbunden waren, haben deutlich gemacht, dass dem vorbeugenden Hochwasserschutz bisher nicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Durch die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes soll das Problembewusstsein der zuständigen Behörden, der Planungsträger und der Öffentlichkeit geschärft werden und der Hochwasserschutz bei ihren Entscheidungen verstärkt Berücksichtigung finden. Bestehende Vollzugs- und Regelungsdefizite sollen abgebaut werden.

In den einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 31 a ff. WHG) wurden die Vorgaben für den vorbeugenden Hochwasserschutz konkreter und verbindlicher geregelt, auch um ein bundeseinheitliches Vorgehen zu gewährleisten. Die

§§ 31 a ff. WHG gelten für die im zweiten Teil des Wasserhaushaltsgesetzes beregelten oberirdischen Gewässer und erfassen damit nicht die im dritten Teil des Wasserhaushaltsgesetzes geregelten Küstengewässer und das damit im Zusammenhang stehende Sturmflutrisiko.¹⁾

Die Hochwasserschutzregelung im zweiten Teil, vierter Abschnitt des Wasserhaushaltsgesetzes wird in das Bremische Wassergesetz übernommen und landesrechtlich ausgestaltet. Die zentralen Ziele und Grundsätze des Hochwasserschutzes werden definiert (§ 91 BremWG). Dazu gehören insbesondere die Rückhaltung des Hochwassers und die Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden als ausdrückliche Leitlinien der Gewässerbewirtschaftung sowie die Einführung einer allgemeinen Schadensminderungspflicht.

Für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten wird ein mindestens 100-jährliches Bemessungshochwasser sowie eine Frist von fünf Jahren vorgegeben (§ 91 a Abs. 2 BremWG). Besondere Schutzvorschriften sind zu erlassen (§ 91 a Absätze 4 und 5 BremWG) und baurechtliche Beschränkungen werden aus dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 31 b Abs. 4 WHG) übernommen (§ 91 b Abs. 2 und 3 BremWG).

Nunmehr besteht eine Verpflichtung gegebenenfalls „überschwemmungsgefährdete Gebiete“ zu ermitteln und – soweit erforderlich – geeignete Schutzregelungen zu erlassen.

Flussgebietsbezogene Hochwasserschutzpläne sind aufzustellen und abzustimmen. Dabei ist Ziel der Hochwasserschutzplanung die weitest mögliche Beherrschung der von mindestens 100-jährlichen Hochwasserereignissen ausgehenden Gefahren.

Um das Schadenspotential bei Hochwasserereignissen so weit wie möglich zu minimieren, ist die betroffene Bevölkerung in Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten rechtzeitig vor Hochwasser zu warnen, über die Hochwassergefahren vorbeugend zu informieren, und ihr sind Empfehlungen zum richtigen Verhalten zu geben. Darüber hinaus werden bestimmte Schadensminderungsmaßnahmen vorgeschrieben.

Der Gesetzentwurf enthält außerdem einige Folgeänderungen des Bremischen Wassergesetzes in den Bereichen Datenschutz und Ordnungswidrigkeiten.

Nach § 42 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hatte die Umsetzung in das Landesrecht bis zum 10. Mai 2007 zu erfolgen. Im Einvernehmen der Bundesländer mit dem Bund wurde die Umsetzung jedoch im Hinblick auf die ursprünglich noch vor Ende 2006 erwartete Verabschiedung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Hochwasser und das Vorhaben des Bundes, noch in dieser Legislaturperiode im Rahmen des Umweltgesetzbuchs (UGB) auch eine umfassende Vollregelung zur „Wasserwirtschaft“ zu erlassen, bisher zurückhaltend betrieben. Dies hat inhaltlich keine Auswirkungen, da die Einhaltung der Fristen für die oben genannten konkreten Maßnahmen, insbesondere die Überprüfung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach den neuen Kriterien, dadurch nicht gefährdet ist.

Sowohl die Verabschiedung der Richtlinie als auch die Diskussionen über die Regelungsinhalte des UGB gestalten sich jedoch langwieriger als erwartet. Um die zeitgerechte operative Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht zu gefährden, müssen die hierfür erforderlichen landesrechtlichen Grundlagen jetzt erlassen werden.

In Anpassung des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an die bundesrechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird geregelt, dass Hochwasserschutzpläne der Durchführung einer strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Von einer Befristung der Änderungen des Bremischen Wassergesetzes und des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird abgesehen, da die genannten Stammgesetze unbefristet sind. Das Bremische Wassergesetz gilt unbefristet, da es grundlegend für den Gewässerschutz ist und insbesondere der zwingenden Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes und der Wasserrahmenrichtlinie dient.

Das Bremische Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt ebenfalls unbefristet, da es der Umsetzung von Bundes- und EU-Recht dient.

1) Siehe auch amtliche Begründung in Bundestagsdrucksache 15/3168, Seite 12.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1, Nummer 1. (Inhaltsverzeichnis, zweiter Teil, Kapitel IV und VII)

Das Inhaltsverzeichnis ist zu aktualisieren.

Zu Artikel 1, Nummer 2. (zweiter Teil, Kapitel IV)

Als Folge der Neugliederung des Kapitels IV sind die Überschriften des Kapitels IV anzupassen.

Zu Artikel 1, Nummer 3. (zweiter Teil, Kapitel IV a, Abschnitt 1)

§ 91 (Grundsätze des Hochwasserschutzes)

In Übernahme der Regelungen des § 31 a Absätze 1 und 2 WHG normiert § 91 Abs. 1 und 2 die zentralen Ziele und Grundsätze des Hochwasserschutzes. Er ergänzt und konkretisiert die allgemeinen Grundsätze des § 2 Bremischen Wassergesetzes (BremWG).

Absatz 1 ist entsprechend der Systematik des § 2 Abs. 1 als unmittelbar geltender Vollzugsauftrag an die für die Gewässerbewirtschaftung zuständigen Wasserbehörden adressiert. Diese werden verpflichtet, ihre Bewirtschaftungsmaßnahmen an den Erfordernissen der Rückhaltung, des schadlosen Abflusses von Hochwasser und der vorbeugenden Verhinderung von Hochwasserschäden auszurichten sowie die von Hochwasser bedrohten Gebiete nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Teils, Kapitel IV a Abschnitt 1 des BremWG zu schützen.

Schadloser Abfluss ist in einem umfassenden Sinn zu verstehen und bezieht sowohl Schäden an der Umwelt als auch an Sachgütern ein.

Absatz 2 richtet sich entsprechend der Systematik des § 2 Abs. 2 als unmittelbar geltende Regelung an jeden, der durch Hochwasser betroffen sein kann, und verpflichtet ihn im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu geeigneten vorsorgenden Schutz- und Schadensminderungsmaßnahmen. Das Gesetz hebt besonders eine den Hochwassergefahren angepasste Nutzung von Grundstücken hervor, verlangt dabei allerdings keine Eingriffe in bestehende Bauten. Absatz 2 macht deutlich, dass Hochwasserschutz nicht nur eine staatliche Aufgabe ist. Die allgemein gehaltenen Verpflichtungen des Absatzes 2 werden in den nachfolgenden Vorschriften konkretisiert und können auch die Grundlage für behördliche Verfügungen im Einzelfall bilden. Die Regelungen der Wassergefahr in § 156 bleiben unberührt. Im Gegensatz zu der Verpflichtung aus § 91 Abs. 2 zu Maßnahmen der Vorsorge vor einer Wassergefahr begründet § 156 die Verpflichtung, im Falle der akuten Wassergefahr Maßnahmen zu ergreifen.

Absatz 3 trägt der Wasserbehörde auf zu regeln, dass und wie die zuständigen Behörden und sonstigen staatlichen Stellen sowie die betroffene Bevölkerung in den betroffenen Gebieten über alle mit dem Hochwasser verbundenen Gefahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln zu informieren und rechtzeitig vor einem bevorstehenden Hochwasser zu warnen sind. Die Kenntnis der Gefahren des Hochwassers und der Mittel, sie wirksam zu bekämpfen, ist eine Grundvoraussetzung für einen weitestmöglichen Schutz.

Die Rechtsverordnung soll im Einvernehmen mit der für den Katastrophenschutz zuständigen Landeskatastrophenschutzbehörde erlassen werden. Die einschlägigen Vorschriften zum Katastrophenschutz wie das Bremische Hilfeleistungsgesetz vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 189) und die Verwaltungsvorschrift über Organisation, Gliederung, Leitung und Führung im Katastrophenschutz vom 1. November 2004 (Brem.ABl. S. 763) sind dabei zu beachten. Zur Landeskatastrophenschutzbehörde wird gemäß § 38 Abs. 1 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes der Senator für Inneres und Sport bestimmt.

§ 91 a (Überschwemmungsgebiete)

§ 91 a übernimmt die geltende Vorschrift des § 91 zu Überschwemmungsgebieten und erweitert sie.

Absatz 1 entspricht der geltenden Definition der Überschwemmungsgebiete (§ 91 Abs. 1).

In Umsetzung des § 31 b Abs. 2 Satz 1 WHG werden mit Absatz 2 die Gewässer bestimmt, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind. Die obere Wasserbehörde wird zusätzlich verpflichtet, die im Gesetz genannten Gewässer in Text und Karte darzustellen und die Öffentlichkeit in

geeigneter Weise zu informieren (§ 31 b Abs. 2 Satz 2, erster Halbsatz WHG). Diese Bestimmung soll der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über Hochwassergefahren dienen. Die Bestimmung der Gewässer ist zu aktualisieren. Wegen der erheblichen Auswirkungen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten muss regelmäßig überprüft werden, ob die Festsetzung geänderten Verhältnissen anzupassen ist (§ 31 b Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz WHG).

In Bremen sollen an allen Gewässern oder Gewässerabschnitten, die bei erhöhten Wasserabflüssen ausufernd, Überschwemmungsgebiete neu festgesetzt werden. Dazu gehören die Weser (soweit in der Stadtgemeinde Bremen verlaufend), Lesum, Ochtrum, Wümme, Schönebecker Aue und die Geeste.

Die Weser gehört, soweit sie in der Stadtgemeinde Bremerhaven verläuft, nicht zu den nach § 31 b Abs. 2 Nr.1 WHG zu bestimmenden Gewässern, da die Weser im Stadtgebiet Bremerhaven nicht aufgrund erhöhter Abflüsse, sondern ausschließlich aufgrund von Sturmfluten ausufernd.

Durch das neue Lunesiel ist eine sichere Hochwasserabführung für die Lune und die Rohr in Bremerhaven gewährleistet. Darüber hinaus verläuft die Rohr am Siedlungsrand Bremerhavens und Hochwasser kann auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen fließen, ohne mehr als „nur geringfügige Schäden“ entstehen zu lassen.

Die Beckedorfer Beeke mündet in die Blumenthaler Aue, die wiederum über ein Schöpfwerk in die Weser mündet, das bei Hochwasser Überflutungen in den Siedlungsgebieten verhindert. Bei beiden Gewässern kann es bei höheren Wasserständen zur Überschwemmung von landwirtschaftlich genutzten Flächen kommen, ohne dass „nicht nur geringfügige Schäden“ zu erwarten sind.

Durch Hochwasser sind auch bei der Ihle nicht mehr als nur „geringfügige Schäden“ zu erwarten.

Die Rohr, die Lune, die Beckedorfer Beeke, die Blumenthaler Aue und die Ihle gehören damit ebenfalls nicht zu den nach § 31 b Abs. 2 Nr. 1 WHG zu bestimmenden Gewässern.

Mit Absatz 3 Satz 1 wird in Umsetzung des § 31 b Abs. 2 Satz 3 WHG die obere Wasserbehörde verpflichtet, für die Gewässer, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, spätestens bis sieben Jahre nach In-Kraft-Treten des Wasserhaushaltsgesetzes (10. Mai 2012) als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser, so genannter HQ 100, bundeseinheitlicher Standard).

Für die Überschwemmungsgebiete, in denen ein hohes Schadenspotential bei Überschwemmungen besteht, insbesondere Siedlungsgebiete endet die Festsetzungsfrist am 10. Mai 2010 (Absatz 3 Satz 1, § 31 b Abs. 2 Satz 4 WHG).

Überschwemmungsgebiete können auch für überbaute Gebiete festgesetzt werden, nämlich für Flächen, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) festgelegt werden.

Die Absätze 4 und 5 bestimmen den Inhalt der dem Schutz vor Hochwassergefahren dienenden landesgesetzlichen Vorschriften für die Überschwemmungsgebiete (§ 31 b Abs. 2 Satz 6 und 7 WHG).

Grundlage dafür waren die negativen Erfahrungen aus den schadensträchtigen Hochwasserereignissen der letzten Jahre. Die Ermächtigung zum Erlass von dem Schutz vor Hochwassergefahren dienenden Vorschriften ist an die Erreichung der in Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Ziele und Zwecke gebunden.

Mit Absatz 5 Satz 1 und der Konkretisierung in Satz 2 wird vorgegeben, in welchen Bereichen die obere Wasserbehörde insbesondere Regelungen zu erlassen hat.

Mit Absatz 6 wird die Ausgleichspflicht für Fälle, in denen erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks bei Anordnungen zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen Anordnungen festgesetzt werden, geregelt.

Absatz 7 gibt die aktualisierten Regelungen des bisher geltenden § 91 Abs. 5 und 6 wieder.

Absatz 8 bestimmt die Bestandteile der Rechtsverordnung (Text und Karte).

In Umsetzung des § 31 b Abs. 2 Satz 5 WHG wird in Absatz 9 das Verfahren zum Erlass der Verordnung nach Absatz 3 (Überschwemmungsgebietsverordnung) und damit die Beteiligung der Öffentlichkeit geregelt. Angesichts der Bedeutung der Überschwemmungsgebietsverordnung ist eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Rechtsverordnung berührt werden, vorgesehen. Sie dient dazu, frühzeitig externen, in anderen Fachbehörden/Abteilungen vorhandenen Sachverstand in den Planungsprozess – hier der Wasserbehörde – zeit- und kostensparend einzubeziehen.

Absatz 10 verpflichtet die obere Wasserbehörde, die noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiete zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und sie einstweilig sicherzustellen.

Dem Entstehen neuen Schadenspotentials soll nach § 31 b Abs. 5 Satz 2 WHG dadurch vorgebeugt werden, dass die für Überschwemmungsgebiete geltenden Regelungen für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete entsprechend gelten. Dies wird durch Satz 6 sowie Nennung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete in § 91 b Abs. 2 und 3 umgesetzt.

Absatz 11 regelt die Ausgleichspflicht.

§ 91 b (Erhaltung von Überschwemmungsgebieten)

Die Anforderungen an die Erhaltung und Rückgewinnung von Rückhalteflächen in Absatz 1 (§ 31 b Abs. 6 WHG) entsprechen dem bisherigen Recht (§ 92 Abs. 1 BremWG, § 32 Abs. 2 WHG).

Unter den Anwendungsbereich des § 91 b Abs. 1 Satz 1 fallen alle Überschwemmungsgebiete, unabhängig davon, ob sie förmlich festgesetzt sind oder nicht.

Frühere Überschwemmungsgebiete sind solche, deren Festsetzung inzwischen aufgehoben wurde oder außer Kraft getreten ist oder die zurzeit ihre Funktion nicht mehr erfüllen.

Die Regelungen des Absatzes 2 übernehmen § 31 b Abs. 4 des WHG. Von dem grundsätzlichen Verbot in Überschwemmungsgebieten nach § 91 a Abs. 3 durch Bauleitpläne neue Baugebiete auszuweisen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften ausgenommen, da solche Anlagen nur unmittelbar am Gewässer errichtet oder weiter entwickelt werden können.

Das darüber hinaus der oberen Wasserbehörde eingeräumte Ermessen (so genanntes intendiertes Ermessen) der ausnahmsweisen Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten nach § 91 a Abs. 3 ist gebunden an die kumulative Erfüllung der aufgezählten Ausnahmen.

Erst nach Feststellung, dass alle neun genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Behörde das ihr eingeräumte Ermessen ausüben.

Absatz 3 gibt die unmittelbar geltenden Regelungen des § 31 b Abs. 4 Satz 3 und 4 WHG wieder.

In Bezug genommen ist die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im bereits beplanten Bereich nach § 30 des Baugesetzbuchs, im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuchs oder im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs. Die Definition für bauliche Anlagen findet sich in § 2 der Bremischen Landesbauordnung.

Die Genehmigung der oberen Wasserbehörde darf nur erteilt werden, wenn die in § 91 b Abs. 3 Satz 2 Nummern 1 bis 4 kumulativ erfüllt sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Bedingungen und Auflagen ausgeglichen werden können.

Mit Absatz 4 wurden Regelungen der Beweissicherung und Sicherheitsleistung getroffen.

§ 92 (Überschwemmungsgefährdete Gebiete)

Durch Übernahme der Formulierung des § 31 c WHG wird die Kategorie „überschwemmungsgefährdete Gebiete“ neu eingeführt. Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind zu ermitteln – nicht förmlich festzusetzen – und geeignete Schutzregelungen sind zu erlassen. Die überschwemmungsgefährdeten Gebiete sind in Kartenform darzustellen, um ihnen die notwendige Publizität zu verschaffen.

Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind einerseits Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 91 a Abs. 1 bzw. § 31 b Abs. 1 WHG, die aufgrund des geringeren Schadenspotentials nicht förmlich durch Rechtsverordnung als Überschwemmungs-

gebiet festgesetzt werden müssen und andererseits sind es Flächen, die bei bestimmten Hochwasserständen überfluten, wenn öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Dammbalkensysteme, sonstige mobile Einrichtungen etc.) versagen. Die letztgenannten Gebiete sind ausgehend vom statistisch alle 100 Jahre auftretenden Bemessungshochwasser – hochwassersicher. Allerdings wird hier im Hinblick auf die vergangenen Hochwasserereignisse die Möglichkeit des Versagens der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen (z. B.: Deichbruch) einbezogen.

Aus diesem Grund ist für das jeweilige statistische Bemessungshochwasser das überschwemmungsgefährdete Gebiet zu ermitteln. Dieses Gebiet beschreibt damit die maximal mögliche Ausdehnung, die ein Hochwasser nach Versagen eines Deiches, im deichgeschützten Gebiet haben kann.

Im Sinne des Ziels der Schadensminimierung soll die Bevölkerung für die Gefahr sensibilisiert werden und zur Eigenverantwortung herangezogen werden. Beispielsweise könnten eine an das Schadenspotential angepasste Lagerung wassergefährdender Stoffe oder bestimmte bautechnische Maßnahmen vorgeschrieben werden.

§ 93 (Hochwasserschutzpläne)

Mit § 93 wird § 31 d WHG umgesetzt. Mit § 31 d WHG wurde ein bundeseinheitlicher Rahmen für Hochwasserschutzplanung mit dem Ziel, Flüssen mehr Raum zu geben, vorgegeben. Die Aufstellung der auf Flussgebietseinheiten (hier Flussgebiet Weser) bezogenen Hochwasserschutzpläne hat neben der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten das Ziel die weitestmögliche Beherrschung der von mindestens 100-jährlichen Hochwasserereignissen ausgehenden Gefahren.

Neben der Planung technischen Hochwasserschutzes sollen in der Planung auch Maßnahmen des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 WRRL) bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes §§ 25 a und b WHG bzw. des Bremischen Wassergesetzes (§§ 95 a und 95 b BremWG) nämlich der Bewirtschaftung der Gewässer zur Erhaltung und Erreichung des guten ökologischen Zustands und des guten ökologischen Potentials in den Hochwasserschutzplänen berücksichtigt werden.

Der Erhalt oder die Wiederherstellung von Auen, die bei Hochwasser als Retentionsraum dienen werden daher zu den dem Hochwasserschutz dienenden Maßnahmen hinzugefügt.

In Bremen sind Hochwasserschutzpläne nach derzeitigem Kenntnisstand im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen für die Weser oberhalb des Wehres in Hemelingen, die Wümmen und Lesum sowie die Ochtum zu erstellen. Überprüft wird zurzeit die Notwendigkeit eines Hochwasserschutzplanes in Bremen-Nord für die Schönebecker Aue, die Blumenthaler Aue, die Beckedorfer Beeke und die Ihle.

Hochwasserschutzpläne im Sinne von § 31 d des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. § 93 BremWG unterliegen nach § 14 b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) kategorisch der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung. Da in § 14 o UVPG des Bundes die Regelung des Verfahrens der strategischen Umweltprüfung im Bereich der Wasserwirtschaft an die Landesgesetzgebung delegiert wurde, ist hier noch eine gesonderte Regelung erforderlich (Absatz 3, Satz 1). Nach § 4 Satz 2 des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BremUVPG) sind an Stelle der Anlagen 1 bis 4 zum UVPG die Anlagen 1 bis 4 zum BremUVPG anzuwenden. Daher wird mit Artikel 2 dieses Gesetzes die Anlage 3 zum BremUVPG angepasst.

Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung sind durch landesrechtliche Bestimmung nach Maßgabe des § 14 d Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 UVPG möglich.

Bei der Beschränkung der Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung bei geringfügiger Änderung des Planes oder der Festlegung der Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene auf die Fälle, in denen die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass der Plan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, wurde sich an die Vorgaben des § 14 d Abs. 1 UVPG gehalten. Um ein „kleines Gebiet auf lokaler Ebene“ handelt es sich in der Regel, wenn das Gebiet kleiner ist als 10 km². Bei einem Gebiet von 10 km² wird diese Einschätzung im Regelfall in Bezug auf das Verhältnis zur wasserwirtschaftlichen Bedeutung bei einer Gesamtfläche Bremens von ca. 580 km² zutreffen. (Absatz 3 Satz 2).

Die Zusammenarbeit mit anderen Ländern bei Hochwasserschutzplänen wird in Absatz 4 geregelt (§ 32 Abs. 1 WHG).

Mit Absatz 5 wird in Umsetzung des § 31 d Abs. 2 WHG die obere Wasserbehörde verpflichtet, die Hochwasserschutzpläne zu veröffentlichen und zu prüfen, ob die Pläne an neuere fachliche Erkenntnisse anzupassen sind.

Zu Artikel 1, Nummer 4. (zweiter Teil, Kapitel IV a, Abschnitt 2)

Als Folge der Neugliederung des Kapitels IV im Zusammenhang mit der Einfügung des Kapitels IV a wird der ehemalige Abschnitt 3 des Kapitels IV zum Abschnitt 2 des Kapitels IV a und die Überschriften sind anzupassen.

Zu Artikel 1, Nummer 5. (§ 169 Abs. 1 Nr. 5)

Die Regelung zur Eintragung ins Wasserbuch in § 169 Abs. 1 Nr. 5 ist zu aktualisieren.

Zu Artikel 1, Nummer 6. (§ 170 a)

Die Vorschriften der Informationsbeschaffung und -übermittlung werden an die geänderten hochwasserschutzrechtlichen Vorschriften und an datenschutzrechtliche Anforderungen angepasst.

Zu Artikel 1, Nummer 7. (§ 171 Abs. 1)

Die Regelungen der Ordnungswidrigkeiten sind an die geänderten Vorschriften anzupassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Hochwasserschutzpläne im Sinne von § 31 d des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. § 93 BremWG unterliegen nach § 14 b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) kategorisch der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung. Nach § 4 Satz 2 des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind an Stelle der Anlagen 1 bis 4 zum UVPG die Anlagen 1 bis 4 zum Bremischen Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden. Daher wird die Anlage 3 zum BremUVPG angepasst.

Zu Artikel 3 (In-Kraft-Treten)

Artikel 3 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes. Nach § 42 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hatte die Umsetzung in das Landesrecht bis zum 10. Mai 2007 zu erfolgen.

Zur Abweichung von dieser Frist wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der einleitenden allgemeinen Begründung verwiesen.

Zur Erzielung der Rechtsklarheit ist die zeitgleiche Aufhebung der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und besonders gefährdeten Überschwemmungsgebieten nach bisherigem Recht und deren Sicherstellung nach § 91 a Abs. 8 bzw. Festsetzung der Überschwemmungsgebiete nach § 91 a Abs. 3 zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens beabsichtigt.